



Sachbearbeitung	VG/VO - Mobilität		
Datum	02.11.2022		
Geschäftszeichen	VG/VO-Ack	17	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 15.11.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.11.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 061/22

Betreff: Einführung landesweites Jugendticket  
- Beschluss -

Anlagen: Preisvergleich landesweites Jugendticket Anlage 1

**Antrag:**

1. Der Einführung eines landesweiten Jugendtickets (LWJT) im Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH (DING) zum 01.03.2023 bis zum 31.12.2025 sowie der Antragstellung zum Förderprogramm durch die Verwaltung wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung für die Einführung des landesweiten Jugendtickets in Höhe von ca. 680.000 Euro pro Jahr für den Zeitraum von 01.03.2023 bis 31.12.2025 erfolgt über das Schwerpunktthema Mobilität unter Auftrag L75054700108.
3. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat.

Jung

Zur Mitzeichnung an:

BD, BM 1, BM 3, BS, C 3, OB, RPA, SO, ZSD/HF

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 5470-750 Auftrag: L75054700108	
Einzahlungen		Ordentliche Erträge	1.600.000 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen		Ordentlicher Aufwand	2.280.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
		PRC 214001-750 Auftrag L75021400100 Minderaufwand	590.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit		Nettoressourcenbedarf *	90.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2023</u>		<b>2023</b>	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 5470-750 Innerhalb des Schwerpunktthema Mobilität	680.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2023 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## 1. **Beschlusslage**

- Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt und Hauptausschuss am 04.12.2019, GD 491/19, 365 €-Ticket im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm
- Gemeinderat am 18.12.2019, GD 491/19, 365 €-Ticket im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm
- Gemeinderat am 23.06.2021, GD 172/21, Kommunales Handlungsprogramm Mobilität

## 2. **Anträge**

Unerledigte Gemeinderatsanträge liegen nicht vor.

## 3. **Ziele und Hintergrund**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, Schüler\*innen, Auszubildenden und Studierenden ein attraktives Tarifangebot zu unterbreiten. Hierfür soll ein landesweites Jugendticket zum Preis von 365 Euro pro Jahr eingeführt werden. Mit dem preislich attraktiven und landesweit gültigen Tarifprodukt soll die klimafreundliche Mobilität von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Ausbildung gestärkt und damit ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Landes geleistet werden. Diese Ziele sind auch im Sinne der Stadt Ulm, welche im kommunalen Handlungsprogramm Mobilität (vgl. GD 172/21) definiert wurden. Mit diesem Angebot werden darüber hinaus folgende Ziele verfolgt:

- den ÖPNV in Baden-Württemberg dauerhaft zu stärken,
- eine nachhaltige und dauerhafte Erhöhung der Nachfrage zu erreichen,
- Neukund\*innen im Abonnement zu gewinnen und
- langfristig das Mobilitätsverhalten junger Menschen zu prägen.

Das landesweite Jugendticket soll zum 01.03.2023 zunächst befristet bis zum 31.12.2025 eingeführt werden.

Über die politisch beabsichtigte gesetzliche Verankerung der Förderung ab dem Jahr 2026 muss noch rechtzeitig entschieden werden.

## 4. **Wesentliche Rahmenbedingungen**

Für das landesweite Jugendticket sind folgende Kernpunkte abgestimmt:

- Der Verkaufspreis beträgt zum Zeitpunkt der Einführung 365 Euro pro Jahr und gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Dieser Preis ist grundsätzlich bis zum Ende der Pilotphase fixiert. Im Rahmen der für Anfang 2024 geplanten Evaluation soll die Kostenentwicklung untersucht werden. Bei entsprechenden Preissteigerungen kann der Einführungspreis angepasst werden.
- Das landesweite Jugendticket ist ausschließlich als Jahres-Abo (Mindestvertragslaufzeit ein Jahr mit automatischer Verlängerung) ausgestaltet, in das jederzeit zum Monatsbeginn eingestiegen werden kann (jährliche oder monatliche Zahlweise). Für Studierende gilt das landesweite Jugendticket als eigenständiges Semesterprodukt und ist jeweils ein Semester – also sechs Monate lang – gültig.

- Bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen bis zum 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Baden-Württemberg sowie alle Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die einen Ausbildungs- oder Fortbildungsnachweis (Schulbesuch, Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst) vorlegen.
- Bei Schüler\*innen ist der Standort der Schule in Baden-Württemberg und bei Studierenden der Standort der Hochschule in Baden-Württemberg maßgebend. Bei allen anderen Gruppen muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Verkehrsverbänden, deren Gebiet über Baden-Württemberg hinausreicht, kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr (BW) der Kreis der Bezugsberechtigten auf Personen ausgeweitet werden, deren Hauptwohnsitz oder Schul-/Hochschulstandort innerhalb des Verbundes und außerhalb von Baden-Württemberg liegt. Der DING befindet sich bezüglich der Organisation und Finanzierung der Grenzverkehre mit den zuständigen Ministerien aus Bayern und Baden-Württemberg im Austausch und wird bis zum Inkrafttreten des landesweiten Jugendtickets entsprechende Tarifbestimmungen erarbeiten.
- Das Jugendticket unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung und ist ganztägig für beliebig viele Fahrten im ÖPNV des jeweiligen Verbundgebietes - im DING also auch auf bayerischer Seite - und darüber hinaus in ganz Baden-Württemberg nutzbar. Es ist ein persönliches Jahres-Abo und nicht auf andere Personen übertragbar. Jugendtickets aus anderen Verbänden in Baden-Württemberg (z. B. VVS Stuttgart) gelten auch im DING-Verbundgebiet. Auf Seiten des Freistaates Bayern wird voraussichtlich ein vergleichbares 365-Euro-Schülerticket eingeführt werden. Der Umsetzungszeitpunkt ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht bekannt.
- Der Verkauf von bisher vertriebenen Verbundtarifprodukten für Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende ist weiterhin zulässig, d.h. die entsprechenden DING-Tarifprodukte Schülermonatskarte, Semesterticket und AzubiTicket sind weiterhin erhältlich.
- Die Teilnahme der Verkehrsverbände ist freiwillig. Ziel und Wunsch der Landesregierung ist es, dass alle Verkehrsverbände das Ticket anbieten. Nach derzeitigen Informationen ist dies der Fall.
- Eine Bezuschussung des Jugendtickets durch eingesetzte kommunale Eigenmittel ist möglich. Der kommunale Finanzierungsanteil darf nicht aus den Zuweisungen nach § 18 und § 28 FAG (Finanzausgleichsgesetz) sowie § 15 ÖPNVG (Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs) finanziert werden. Aber: heute bereits für die Bezuschussung von Zeitkarten eingesetzte kommunale Eigenmittel können für den kommunalen Anteil eingesetzt werden.
- Das Land stellt für die Finanzierung des Angebots jährlich 100 Mio. Euro bis Ende 2025 zur Verfügung. Ab 2026 ist geplant, eine dauerhafte Finanzierung im Rahmen einer gesetzlichen Regelung vorzunehmen. Förderfähig sind ausschließlich wirtschaftliche Nachteile, die unmittelbar mit der Einführung und dem Verkauf des Jugendtickets im Förderzeitraum entstehen.

- Das Förderprogramm zum landesweiten Jugendticket sieht eine Einführung zum 01.03.2023 vor. Dabei fördert das Land 70 % der wirtschaftlichen Nachteile (i.d.R. Mindereinnahmen), die durch das landesweite Jugendticket entstehen. 30 % der wirtschaftlichen Nachteile haben die jeweiligen Aufgabenträger in den Verkehrsverbänden zu tragen. Der Förderantrag muss spätestens am 30.11.2022 beim Ministerium für Verkehr eingereicht werden. Eine Förderung ist nur möglich, wenn alle baden-württembergischen Aufgabenträger im DING einen entsprechenden Antrag stellen und über den gesamten Förderzeitraum das landesweite Jugendticket anbieten. Nach derzeitigem Stand beabsichtigen der Alb-Donau-Kreis und der Landkreis Biberach einen Förderantrag zu stellen.

## 5. Vertrieb

Wie oben erwähnt soll das landesweite Jugendticket für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr sowie Personen zwischen dem 22. und dem vollendeten 27. Lebensjahr mit Nachweis erhältlich sein. Ein Vertrieb ausschließlich über das bisherige Schülerlistenverfahren oder in den Verkaufsstellen/Fahrscheinautomaten ist nicht zielführend, da das landesweite Jugendticket auch im freien Verkauf im Abo erhältlich sein muss.

Im bisherigen Schülerlistenverfahren, das ausschließlich als Online-Bestellverfahren ([www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk)) betrieben wird, ist ein Nachweis des Schulbesuchs erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt die (halbjährliche) Ausgabe der Schülermonatskarten (SMK) über die Schulsekretariate. Diese prüfen die Bestelldaten und geben die Bestellung für den Druck durch die beiden Ausgabestellen (DING oder RAB) frei. Die Ausgabe der Schülermonatskarten erfolgt wiederum über die Schulsekretariate und die zuständigen Klassenlehrer\*innen an die Schüler\*innen. Ferner sind weitere aufwändige Abrechnungsprozesse damit verbunden.

Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu minimieren und den Vertrieb zu öffnen, wird die SWU Verkehr (SWU-V) insbesondere für die Schüler\*innen an Ulmer Schulen und alle weiteren Berechtigten das Ticket über deren Vertriebssystem vertreiben, das KundenCenter traffiti unterstützt und berät bei Fragen. Damit einher geht eine Entlastung der Schulsekretariate. Dennoch wird vor allem in den Landkreisen das Schülerlistenverfahren beibehalten werden, da es dort keine vergleichbaren KundenCenter gibt.

Das neue Verfahren beinhaltet somit große Änderungen gegenüber dem bisherigen Schülerlistenverfahren. Dazu ist es erforderlich, dass die bestehenden Schülermonatskarten ab dem 28.02.2023 nicht automatisch verlängert werden und die Eltern bzw. Schüler\*innen im Vorfeld die Entscheidung treffen müssen, ob sie sich weiterhin für eine Schülermonatskarte über das Schülerlistenverfahren oder das neue landesweite Jugendticket entscheiden.

Das landesweite Jugendticket kann dann über das Abo-Online-Verfahren der SWU-V unter [www.mein-fahrschein.swu.de](http://www.mein-fahrschein.swu.de) voraussichtlich ab Anfang 2023 bestellt werden. Die Ausgabe des landesweiten Jugendtickets soll erstmals im DING über eine Chipkarte als eTicket entsprechend der Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation erfolgen und direkt an Einzelpersonen versendet werden. Die Entscheidung, welches Ticket für wen die meisten Vorteile in Sachen Preis und Flexibilität bietet, obliegt allein den Berechtigten bzw. im Falle von minderjährigen Schüler\*innen oder Auszubildenden deren Sorgeberechtigten. Es ist geplant, dass Entscheidungshilfen (siehe Anlage 1) auf den Webseiten der SWU-V und des DING zur Verfügung gestellt werden.

## **6. Auswirkungen auf die Schülermonatskarte und deren Bezuschussung**

### 6.1. Zuschüsse

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten der Stadt Ulm (vgl. GD 026/20) regelt die Höhe der Zuschüsse zu den Schülermonatskarten. Die Stadt Ulm gewährt aktuell auf Grundlage des § 18 FAG für die Beförderungskosten für Schüler\*innen für jede verkaufte Schülermonatskarte in Abhängigkeit der Tarifwaben einen Zuschuss (siehe Anlage 1).

Da das landesweite Jugendticket ein Tarifprodukt des Landes ist besteht für die Sorgeberechtigten kein Anspruch auf weitergehende Zuschüsse. Aufgrund des deutlich geringeren Preises des landesweiten Jugendtickets gegenüber einer Schülermonatskarte entsteht damit in der Regel kein Nachteil. Grundsätzlich wäre eine Bezuschussung des landesweiten Jugendtickets aus kommunalen Finanzmitteln - nicht jedoch aus Landesmitteln - möglich, soll aber nach Ansicht der Stadtverwaltung nicht getätigt werden, da das landesweite Jugendticket bereits ein stark vergünstigtes und bezuschusstes Tarifangebot darstellt. Eine Bezuschussung des landesweiten Jugendtickets würde eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung erforderlich machen.

### 6.2. Wechselwirkungen

Aufgrund des günstigen Fahrpreises und der landesweiten Gültigkeit wird davon ausgegangen, dass ein signifikanter Anteil (ca. 87 %) der ca. 10.000 Ulmer Schüler\*innen, die eine Schülermonatskarte nutzen, von der Schülermonatskarte in das landesweite Jugendticket wechseln werden. Dennoch wird die Nachfrage nach der Schülermonatskarte voraussichtlich nicht komplett einbrechen:

- Beispielsweise werden einige Schüler\*innen, die überwiegend mit dem Fahrrad zur Schule fahren und nur in den Wintermonaten auf den Bus ausweichen, aufgrund der monatlichen Kündigungsmöglichkeit der Schülermonatskarte nach wie vor auf dieses Tarifprodukt zurückgreifen.  
Weiterhin werden einige Sorgeberechtigte oder Schüler\*innen beim Gebrauch der 3. Kind-Befreiung Vorteile in der Schülermonatskarte sehen, da für das Ticket des 3. Kindes nichts bezahlt werden muss und eine monatliche Kündigungsmöglichkeit und somit mehr Flexibilität bestehen. Ein Preisvergleich zwischen der Schülermonatskarte und dem landesweiten Jugendticket ist in Anlage 1 dargestellt.
- Des Weiteren werden Schüler\*innen mit einem Sonderschulstatus weiterhin eine Schülermonatskarte nutzen, da diese gemäß Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten den vollen Zuschuss erhalten und somit keinen Eigenanteil haben.

Schüler\*innen aus Familien, welche Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wird künftig entweder die Schülermonatskarte oder das landesweite Jugendticket erstattet.

## **7. Kosten und Finanzierung**

### 7.1. Kosten

Dieses attraktive Tarifangebot führt vielfach zu finanziellen Entlastungen der Nutzer\*innen bzw. deren Sorgeberechtigten. Bei den Verkehrsunternehmen entstehen jedoch entsprechend große Einnahmeverluste, die gemäß den Förderrichtlinien durch das Land und die Aufgabenträger im DING auszugleichen sind. Die Mindererlöse können durch potenzielle neue Kunden voraussichtlich bei Weitem nicht ausgeglichen werden. Deshalb sind die Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet.

Wie bereits unter Ziffer 4 dargestellt, darf der kommunale Anteil der Kosten nicht aus Zuweisungen nach § 18 und § 28 FAG sowie § 15 ÖPNVG finanziert werden und muss aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden. Der DING wurde mit der Kostenschätzung der durch das landesweite Jugendticket entstehenden wirtschaftlichen Nachteile beauftragt und kommt zu folgendem Ergebnis:

- Insgesamt entstehen mit der Einführung des landesweiten Jugendtickets jährliche Mindereinnahmen im DING von ca. 7,08 Mio. Euro, davon entfallen auf die Stadt Ulm Mindereinnahmen in Höhe von ca. 1,63 Mio. Euro. Zur Finanzierung der landesweiten Gültigkeit des Jugendtickets ist im Preis von 365 Euro ein Anteil von 25,50 Euro für Schüler\*innen bzw. 126,96 Euro für Studierende vorgesehen.

Für die landesweite Komponente fallen somit für das Stadtgebiet Ulm jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 650.000 Euro an, sodass nach der Schätzung des DING Gesamtkosten in Höhe von ca. 2,28 Mio. Euro für die Stadt Ulm entstehen. Abzüglich des Landesanteils in Höhe von 70 Prozent wird die Stadt Ulm jährlich mit ca. 680.000 Euro belastet.

Für die Ausreichung der Mindereinnahmen an die Verkehrsunternehmen muss die bisherige allgemeine Vorschrift (vgl. GD 043/20) angepasst werden. Diese soll spätestens bis zur Einführung des landesweiten Jugendtickets am 01.03.2023 in Kraft treten und wird nach der Zustimmung des Gemeinderats dem entsprechenden Gemeinderatsgremium zum Beschluss vorgelegt.

### 7.2. Finanzierung

Die Finanzierung für die Einführung des landesweiten Jugendtickets in Höhe von ca. 680.000 Euro pro Jahr für den Zeitraum von 01.03.2023 bis 31.12.2025 erfolgt über das Schwerpunktthema Mobilität aus Allgemeinen Finanzmitteln unter Auftrag L75054700108.

Gleichzeitig werden die erforderlichen Mittel beim Auftrag L75021400100 Kostenart 44295020 (Schülerbeförderung allgemein) sich voraussichtlich um einen Betrag in Höhe von 590.000 Euro reduzieren. Grund hierfür ist, dass viele Schülerinnen und Schüler ihre Schülermonatskarte zurückgeben und das günstigere landesweite Jugendticket kaufen werden. Dadurch werden künftig Zuschusszahlungen der Stadt sinken, die für Schülermonatskarten gewährt werden.

Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat.

## **8. Kommunikation**

Bis zur möglichen Bestellung der Tickets werden seitens der SWU-V und dem DING geeignete Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt um eine reibungslose Umstellung

von Schülermonatskarten hin zum landesweiten Jugendticket zu gewährleisten. Die Maßnahmen werden insbesondere die Zielgruppen der Schüler\*innen, Auszubildenden und Studierenden sowie der Sorgeberechtigten im Fokus haben und eine geeignete Grundlage für eine Kaufentscheidung bilden. Ferner werden die Schulen, das Studierendenwerk Ulm, die Handwerkskammer, die IHK und die Abteilung BS intensiv eingebunden.